



Abstimmungsvorlage

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

Ausgangslage

Mit der Vorlage «Ehe für alle» soll die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf dem Gesetzesweg ohne Verfassungsänderung eingeführt werden. Neue eingetragene Partnerschaften sollen nicht mehr eingegangen werden können. Entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrates und der vorberatenden Kommission haben National- und Ständerat neben der Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auch die Samenspende für lesbische Paare in die Vorlage eingefügt.

Wichtigste Änderungen im Gesetz

Art. 94 Ehefähigkeit

Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

Art. 96 Frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft

Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Art. 252 Abs. 2 Entstehung des Kindsverhältnisses im Allgemeinen

2 Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es [das Kindsverhältnis zu den Eltern] kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

Art. 255a 1 Elternschaft der Ehefrau (neu)

1 Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil.

2 Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesfahrt oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.

Hintergrund

Die EVP Schweiz hat im März 2020 eine Basisbefragung zu verschiedenen Aspekten der Ehe für alle durchgeführt. Von rund 4500 Mitgliedern haben knapp 2000 Mitglieder teilgenommen. Die Mitglieder haben dabei deutlich ihre Skepsis gegenüber der Ausweitung der Samenspende auf lesbische Paare zum Ausdruck gebracht: Über 86% der Teilnehmenden lehnte die Ehe für alle inkl. Samenspende ab oder eher ab (bei der Ehe für alle ohne Samenspende war die ablehnende Haltung weit weniger deutlich). Wichtigste Argumente waren, dass den Kindern ein Vater vorsätzlich verwehrt bliebe und dass gleichgeschlechtliche Paare grundsätzlich keine Kinder zeugen könnten, weshalb hier nicht künstlich eingegriffen werden sollte.

Empfehlung

Bundesrat, Nationalrat (136:48) und Ständerat (24:11) empfehlen eine Annahme der Gesetzesvorlage.

<p>Pro ehefueralle.ch</p>	<p>Kontra www.nein-zur-samenspende-fuer-gleichgeschlechtliche-paare.ch / https://ehefueralle-nein.ch/</p>
<ul style="list-style-type: none"> <p>• «Ehe für alle» bringt Gleichstellung Homo- und Bisexualität sind in der Schweiz gesellschaftlich weitgehend anerkannt. Trotzdem sind gleichgeschlechtlich liebende Menschen in unserem Land rechtlich nicht gleichgestellt, weil sie nicht heiraten können und ihnen somit wichtige Rechte verwehrt bleiben. Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder sind weniger gut gesetzlich abgesichert, dies obwohl die Bundesverfassung das Recht auf Ehe und Familie garantiert und jegliche Diskriminierung aufgrund der Lebensform verbietet. Mit der «Ehe für alle» wird diese elementare Diskriminierung endlich beseitigt und es werden alle Paare gleichgestellt.</p> <p>• «Ehe für alle» fördert die Akzeptanz Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist eine längst überfällige gesetzliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Liebe. Sie hat Signalwirkung für die Gesellschaft, die Arbeitswelt und insbesondere für junge Menschen. Dazu kommt, dass in Ländern, in denen die «Ehe für alle» eingeführt wurde, die Suizidalität unter LGBT-Personen sank und die Vorurteile ihnen gegenüber abnahmen. Dies bestätigen mehrere Studien in Ländern wie Dänemark, Schweden und den USA.</p> <p>• «Ehe für alle» bietet Schutz für Familien und ihre Kinder Unterschiedliche Familienentwürfe und Familienmodelle sind heutzutage längst Realität und fester Bestandteil unserer Gesellschaft, und sie werden immer zahlreicher. Die Wissenschaft ist sich zudem einig: Gleichgeschlechtliche Paare sind genauso gute Eltern wie heterosexuelle Paare. Denn Kinder</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Traditionelle Ehe als anzustrebendes Ideal Die Ehe ist die natürliche, bewusst eingegangene Verbindung von Mann und Frau, aus welcher Kinder entstehen, welche die Gesellschaft von Morgen gestalten. Es liegt im ureigenen Interesse des Staates, die traditionelle Familie mit Vater und Mutter zu privilegieren.</p> <p>• Unsachgemässe Zusammenführung unterschiedlicher Themen Die Gesetzesvorlage ist eine unsachgemässe Zusammenführung der Fortpflanzungsmedizin mit der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Mit der Verknüpfung wird eine öffentliche Debatte über Samenspende und deren Konsequenzen für die Kinder verunmöglicht. Eine grundsätzliche Diskussion darüber, auf Basis welcher Grundlagen und für wen das Fortpflanzungsmedizinengesetz geändert werden soll, findet nicht statt.</p> <p>• Ausweitung der Samenspende ist verfassungswidrig (BV Art. 119) Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen gemäss Verfassung nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann. Unfruchtbarkeit ist ein von der WHO definierter medizinischer Begriff. Die medizinische Diagnose von Unfruchtbarkeit kann demnach bei einem lesbischen Paar per Definition nicht zur Anwendung kommen, weshalb Art. 119 Abs. 2 lit c die Ausweitung der Samenspende auf lesbische Paare verbietet. Das Bundesamt für Justiz hat diese Interpretation am 7.7.2016 wie folgt bestätigt: <i>«Gemäss den Materialien</i></p>

brauchen in erster Linie feste und liebevolle Bezugspersonen, ganz unabhängig von deren Geschlecht oder sexueller Orientierung. Die «Ehe für alle» ermöglicht verheirateten Frauenpaaren den Zugang zu Samenbanken in der Schweiz und die damit verbundene originäre Elternschaft beider Frauen. So haben die Kinder von Geburt an zwei Elternteile. Das ist ein grosser Fortschritt: Diese Regelung stellt das Kindeswohl ins Zentrum, weil die Kinder so auch beim Tod eines Elternteils rechtlich abgesichert sind. Das bewusste Ausklammern von ausländischen Samenbanken und privaten Samenspenden führt jedoch zum Weiterbestehen der Ungleichbehandlung von Regenbogenfamilien, was spätestens im Rahmen der Revision des Abstammungsrechts behoben werden muss.

- **«Ehe für alle» ohne Samenspende ist nicht vollständig**

Würde die «Ehe für alle» ohne den Zugang zur Samenspende eingeführt, bliebe weiterhin eine Diskriminierung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Ehepaaren bestehen. Für eine echte Gleichstellung sollen homosexuelle Paare die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare erhalten.

- **Folgerichtige Weiterentwicklung der Ehe**

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist eine folgerichtige Weiterentwicklung einer Institution, die sich stets der Realität und den gesellschaftlichen Werten angepasst hat. Im Laufe der letzten Jahrhunderte hat die Ehe bereits einen massiven Wandel erfahren: Vom rein ökonomischen Zusammenschluss entwickelte sie sich zu der heute selbstverständlichen säkularen Liebesehe und der ebenfalls selbstverständlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

*und dem überwiegenden Teil der Lehre be-
ruht der Ausschluss homosexueller Paare
von Fortpflanzungsverfahren direkt auf
der Bundesverfassung, da der verfas-
sungsrechtliche Begriff der Unfruchtbarkeit
nur auf heterosexuelle Paare anwendbar
sein kann.»*

- **Fortpflanzungsmedizin soll «ultima ratio» bleiben**

Im heutigen Verständnis soll die Fortpflanzungsmedizin «ultima ratio», also als letztes geeignetes Mittel angewendet werden. Dies soll so bleiben, denn durch die Samenspende wird die biologische und die soziale Vaterschaft geteilt. Einem Samenspenderkind wird somit der Kontakt bzw. das Wissen von einem biologischen Vater mind. bis zum 18. Lebensjahr verwehrt. Die UN-Kinderrechtskonvention gibt in Art. 7 dem Kind «soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von Ihnen betreut zu werden.» Mit einer Samenspende wird dieses Recht dem Kind vorsätzlich verwehrt, obwohl gerade die Kenntnis der eigenen Abstammung ein wichtiger Bestandteil der Identitätsentwicklung von Kindern darstellt.

- **Umdeutung der Unfruchtbarkeit weckt neue Begehrlichkeiten**

National- und Ständerat deuten den Verfassungsbegriff der «Unfruchtbarkeit» um in «unerfüllter Kinderwunsch». Diese Umdeutung ist problematisch, da künftig weitere Gruppen ihren «unerfüllten Kinderwunsch» geltend machen dürften. Wenn die Fortpflanzungsmedizin angewendet werden darf, wenn ein «unerfüllter Kinderwunsch» vorliegt, ist schwierig zu argumentieren, dass unverheiratete Paare, Alleinstehende oder auch schwule Paare die Methoden der Fortpflanzungsmedizin nicht in Anspruch nehmen dürften. Diese Umdeutung weckt damit neue Begehrlichkeiten für eine Ausweitung der Fortpflanzungsmedizin.